

Rechtshistoriker, der in damaliger Zeit wissenschaftlich wie politisch für großes Aufsehen sorgte: Karl August Eckhardt (1901–1979). In einem um ein gerechtes Urteil bemühten, zugleich durchaus warmherzigen Nachruf (DA 35, S. 1–16) schildert Krause die mitreißende Aktivität Eckhardts: Dieser habe es fertiggebracht, „an dieser der Rechtsgeschichte nicht gerade zugewandten Institution einen Arbeitskreis zur Übersetzung von Volksrechten zu bilden, in dem die Studenten, hart hergenommen, begeistert mitgingen“. Nach dem Kriege hat Krause durch manches vermittelnde Wort erheblich dazu beigetragen, daß Eckhardt seinen Groll ablegte, den er über seine Behandlung nach 1945 empfand, als er – als Präsident der MGH der unmittelbare Nachfolger Paul Fridolin Kehrs – kein öffentliches Amt mehr bekleiden durfte und sich von den MGH im Stich gelassen fühlte (vgl. die ausführliche Würdigung Eckhardts durch H. Nehlsen, in ZRG Germ. 104, 1987, S. 497–536). Es kam mit Eckhardt wieder zu einer engeren Zusammenarbeit, auch wenn dieser neue Institute und Reihen eröffnete, die im Geruch standen, Konkurrenz-Unternehmen zu den MGH zu sein und über deren schwere Durchschaubarkeit „die Bibliothekare“, wie Krause sich ausdrückte, „die Hände rangen“. Krauses informative und ausgewogene Besprechungen, vornehmlich im Deutschen Archiv, lesen sich wie Handreichungen zur Benutzung des Eckhardtschen Werks.

Krause, der noch in Berlin 1934 zum planmäßigen außerordentlichen Professor ernannt worden war, nahm 1936 einen Ruf auf ein Ordinariat für „Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handels- und Wirtschaftsrecht“ in Heidelberg an, dessen Akademie ihn 1942 unter ihre Mitglieder aufnahm. Der Krieg verschonte Krause weitgehend, doch mußte er noch 1944 zum Anlegen von Panzergräben und als Volkssturmmann ausrücken, was er heil überstand. In einem von ihm selbst verfaßten Lebenslauf schreibt Krause über die Zeit nach dem Kriege: „Nach dem Zusammenbruch vom Amte suspendiert trat ich zur Justiz über und war von 1948 bis 1950 Richter (zuletzt Oberlandesgerichtsrat) am Oberlandesgericht Karlsruhe. 1950 kehrte ich als Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Wirtschafts-Hochschule Mannheim zur Lehrtätigkeit zurück, seit 1952 gleichzeitig Honorarprofessor an der Universität Heidelberg. Einer Berufung nach Mainz (1954) folgte ich nicht. Im August 1955 wurde ich zum ordentlichen Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Deutsches Bürgerliches Recht an der Universität München ernannt.“

Hier in München war Krause Nachfolger von Heinrich Mitteis, und er führte dessen Tradition fort, indem er sich so gut wie ganz – unter Hintanstellung des modernen Rechts – der Deutschen Rechtsgeschichte annahm. Er selbst nannte seine berühmte Heidelberger Akademie-Abhandlung „Kaiserrecht und Rezeption“ (1952) ein „Signal“ dieser Hinwendung und gab über die Intention dieser Schrift folgende Auskunft: „Während man sich bisher meist mit dem Zirkelschluß zufrieden gegeben hatte, römisches Recht habe als Kaiserrecht gegolten, und Kaiserrecht sei eben als römisches Recht gültig gewesen, sollte jetzt, einsetzend mit der Verbindung von imperator und lex bei den Hohenstaufen, den verschlungenen Pfaden nachgegangen werden, auf denen die Vorstellung, das Recht gipfele im Kaiser, in Deutschland heimisch wurde; erst von dieser Basis aus konnte im 15. Jahrhundert das römische, dem Kaiser zugeordnete Recht seine eigentlich verdrängende Kraft entfalten.“